



Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

**Bauordnungsamt**

Gemeinde Hassel  
c/o VerbGem Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

Eingegangen  
VerbGem Arneburg-Goldbeck  
Amt Goldbeck

28. März 2022

Auskunft erteilt: Frau Patz

Dienstszitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 125

VBM	ZD/Fin	M	BD	EMA
StU	SEK	ZD	Fin	EMA

Tel.: + 49 03931 607352  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
patz

Datum:  
23.03.2022

Aktenzeichen:	63/220/2022-00593	eingegangen: 03.02.2022
Vorhaben:	<b>Machbarkeitsstudie „Betreuungseinrichtung Hassel“</b>	
Antragsteller:	Gemeinde Hassel c/o VerbGem Arneburg-Goldbeck 39596 Goldbeck An der Zuckerfabrik 1	
Grundstück:	Hassel, Dorfstraße 19	
Lage:	Gemarkung Hassel, Flur 4, Flurstück 27/4	

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Kuhlmann,

der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind:

### Bauordnungsamt – Technische Bauaufsicht (Ansprechpartner: Hr. Heuer, 03931/607374)

1. Im Rahmen der Erarbeitung der Bauvorlagen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z. B. Baugesetzbuch, Bauordnung LSA, DIN Vorschriften, Richtlinien usw. enthaltenen Forderungen und Bedingungen zu berücksichtigen
2. Die Abstandsflächen der baulichen Anlagen müssen auf dem eigenen Grundstück liegen und dürfen sich nicht mit Abstandsflächen von anderen Gebäuden überschneiden  
\* § 6 Bau LSA
3. Die untere Denkmalschutzbehörde u. die untere Naturschutzbehörde wird im Verfahren mitbeteiligt
4. Die Ver.- u. Entsorgung ist gesichert. Die Anträge für die Anschlüsse an die zentralen Leitungen sind bei dem Wasserverband Stendal- Osterburg zu stellen.
5. Im Vorfeld ist zu klären ob ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.

Sprechzeiten: Di. u. Do.	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Telefon: Fax:	+49 3931 606 +49 3931 21 3060	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo.	09:00 - 12:00 14:00 - 16:00	Internet: E-Mail: De-Mail:	www.landkreis-stendal.de kreisverwaltung@landkreis- poststelle@lksdl.de-mail.de*	Bankverbindung: IBAN: BIC:	Kreissparkasse Stendal DE63 8105 0555 3010 0029 38 NOLADE21SDL
Fr.	08:00 - 11:00	EGVP vorhanden*			



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

6. Die brandschutztechnische Trennung der verschiedenen Nutzungseinheiten ist zu beachten. Aufgrund der Länge des Gebäudes wäre eine brandschutztechnische Trennung erforderlich??
7. Sind genügend Stellplätze für die Angestellten und für den Zu und Abgangsverkehr vorhanden.

**Gesundheitsamt** (Ansprechpartner: Frau Makowski, 03931/607985)

Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben sich zu o.g. Vorhaben aus der Sicht des Gesundheitsamtes folgende Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen:

- Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass unter Einfluss des auf dem Grundstück vorhandenen Bauhofes oder von in der Umgebung ansässigen Gewerbes ein Schallpegel von 50 dB tagüber nicht überschritten wird.
- An der nordwestlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Anlage (vermutlich ein Güllebehälter), die eine Freisetzung von gesundheitlich bedenklicher Emissionen besorgen lässt und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Hauptwindrichtung einen gefahrlosen Aufenthalt im Freien in Frage stellt.
- Bei der favorisierten Mäander-Variante befindet sich der Garten der Senioren-Tagespflege ausschließlich im Norden und ist auch aufgrund des Baumbestandes von jeglicher Sonneneinstrahlung ausgenommen. Aufenthalte und therapeutische Konzepte im Garten sind somit schwer umsetzbar.
- Die innenliegenden Sanitärräume sind mit einer ausreichenden Lüftung auszustatten, um Schimmelbefall vorzubeugen.
- Zur Ausstattung gehören ein Ausgussbecken und ausreichend Platz für die Aufbewahrung von Putzmitteln und -utensilien.

**Jugendamt - Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendschutz** (Ansprechpartner: Herr Tank, 03931/607299)

Nach Sichtung der Unterlagen gestatte ich mir nachfolgende Anmerkungen zur Machbarkeitsstudie:

**1. Hinweise zu zwei unterschiedlichen Betreibern:**

Bei einer Kindertageseinrichtung handelt es sich auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern um eine erlaubnispflichtige Einrichtung.

Eine Kindertageseinrichtung in einem Gebäude, das noch für andere Zwecke genutzt werden soll, wie z.B. die Tagesbetreuung von Senioren, ist so anzulegen, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen und die Räume sowie das Außengelände der Kindertageseinrichtung nicht von Unbefugten betreten werden können.

Die Nutzung der beiden Einrichtungen durch zwei unterschiedliche Betreiber ist eine Herausforderung und kann Konfliktpotential bergen.

Um die Herausforderungen vor Ort zu meistern und passende Lösungen zu entwickeln und zur Gewährleistung des Kindeswohls sind geeignete Maßnahmen konzeptionell festzulegen.

Die Konzeption, das Raumnutzungskonzept, das Sicherheitskonzept sowie die bauliche Beschaffenheit und die Ausstattung der in Rede stehenden Einrichtungen sind so zu planen, dass eine Nutzung für gemeinschaftliche und soziale Zwecke durch die Senioren bedenkenlos gestattet werden kann.

Beschrieben werden sollten die Schwerpunkte und die konkrete Umsetzung der generationenübergreifenden Projekte bzw. Arbeit.

Nutzen zwei verschiedene Einrichtungen teilweise die gleichen Räume, sind zwischen den beiden Betreibern Regeln zu vereinbaren, die sowohl der Kindertageseinrichtung als auch der Tagespflege für Senioren die Möglichkeit zur Umsetzung des eigenen Konzeptes geben.

Dies setzt zunächst Verständigungen und kontinuierliche Informationen zu den Konzeptionen und deren Umsetzung voraus. Als Gegenstand der Verständigung kommen insbesondere in Betracht:

- die der pädagogischen Konzeption zugrundeliegende Grundrichtung der Erziehung,
- Grundsätze der präventiven Arbeit unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls,
- Vorbereitung und Durchführung eigenständiger und auch gemeinsamer oder übergreifender Projekte, gegebenenfalls unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern oder auch
- die Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der Familienbildung).

Neben der Kooperation und partnerschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich der pädagogischen Konzepte müssten die jeweiligen Betreiber auch Vereinbarungen über Rechte und Pflichten bei der gemeinsamen und/oder ausschließlich eigenen Raumnutzung einschließlich Hausordnung und der Verantwortlichkeiten im Fall eines Schadenseintrittes treffen.

## **2. Separate Eingänge, sichere Zuwegung**

Das Gebäude sollte möglichst ebenerdig liegen. Beide Einrichtungen sollten jeweils einen eigenen abschließbaren Eingang besitzen.

Ein gemeinsames Foyer für Begegnungen zwischen Jung und Alt sollte **nicht eingerichtet** werden

Des Weiteren sollen die Einrichtungen möglichst leicht und gefahrlos zu erreichen sei, d.h. erforderlich ist eine gefahrlose Zuwegung, um das fußläufige Betreten und Verlassen des Grundstücks insbesondere durch die Kinder zu gewährleisten.

Ausreichende Parkmöglichkeiten für den Hol- und Bring- Verkehr sind ebenfalls unerlässlich.

## **3. Inklusion**

Gemäß § 8 KiFöG LSA haben Kinder mit Behinderung einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden.

Je nach Art der Behinderung entsteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand, der nach den fachspezifischen Gesetzen zu decken wäre.

Es wird daraufhin gewiesen, dass es in Sachsen-Anhalt keine sogenannte Inklusions-Kita gibt, weil laut KiFöG jede Kita inklusiv arbeiten muss.

Das Gebäude, in dem sich die Tageseinrichtung befindet, sollte architektonisch so gestaltet sein, dass es den Bedürfnissen aller in der Einrichtung betreuten Kinder entspricht. Anzahl und Art der Räume, insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander, sind den Bedürfnissen der Kinder anzupassen und müssen der Größe und altersmäßigen Zusammensetzung der Gruppen entsprechen.

## **4. Kapazität beträgt laut Machbarkeitsstudie 50 Plätze davon 12 Krippenplätze**

Die konkreten Raumstandards definieren sich über die Ziele und Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder, die im pädagogischen Konzept ausgewiesen sind.

Die betreuungsbezogene Raumfläche umfasst die pädagogisch genutzte Fläche, die den Kindern uneingeschränkt zum dauerhaften Aufenthalt über die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung steht.

Als Orientierungswerte sollten im Kleinstkindbereich **5 m<sup>2</sup>** und im Kindergartenbereich **2,5 m<sup>2</sup>** zu Grunde gelegt werden. Werden Kinder mit einer Behinderung betreut, sind die Raumnormativen entsprechend anzupassen.

Der Flächenbedarf von 12 Krippenkindern beträgt 60 m<sup>2</sup>, geplant sind 43 m<sup>2</sup>.

Die Aufnahme von Säuglingen bzw. Kleinstkindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres setzt einen separaten Raum für die individuellen Schlafbedürfnisse (Vormittagsschlaf) der Kleinstkinder voraus.

Die geplante Gruppenstärke von maximal 18 Kindergartenkinder in einem Raum von 43 m<sup>2</sup> muss im Hinblick von Inklusion ebenfalls überdacht werden.

Um die Erkenntnisse architekturpsychologischer Untersuchungen zu nutzen, ist es vorab wichtig festzulegen, worin die Funktion des jeweiligen Raumes besteht und welche Bedürfnisse zu beachten sind.

Dazu erfolgt eine konzeptionelle Betrachtung verglichen mit der Raumnutzung.

- Teiloffene Arbeit – Funktionsräume/ Lernwerkstätten notwendig
- Schwerpunkt Bewegung- Bewegungsraum mit Umsetzung Hengstenberg/ Pickler

- Schwerpunkt Werkstatt? – konzeptioneller Hintergrund?
- Was ist ein Diff. Raum? (vgl. Raum-Plan S. 14)

Nachdem die räumlichen Rahmenbedingungen erörtert wurden, sind für eine bedürfnisorientierte Bauweise natürlich die Belange der Nutzer zu betrachten, wie z.B. Bedürfnisse der kindlichen Nutzer nach Sicherheit und Geborgenheit, nach Kontakt zu anderen Kindern, nach Bewegung wie auch nach Ruhe und Rückzug und Selbstständigkeit zu berücksichtigen.

## 5. Öffnungszeiten

Die Machbarkeitsstudie orientiert sich (auf Seite 19) an den derzeitigen Öffnungszeiten der bestehenden Tageseinrichtung in Hassel. Die zukünftige Einrichtung sollte sich jedoch nicht am derzeitigen Bestand, sondern am zukünftigen Bedarf orientieren.

## 6. Fazit:

- 6.1. Die Kindertageseinrichtung und die die Tagesbetreuung von Senioren sind als zwei grundverschiedene eigenständige Einrichtungen zu betrachten, die in dem selben Gebäude jeweils separate Räume nutzen müssen.  
Auch das Außengelände muss separiert werden.

Hier ist insbesondere die Schutzbedürftigkeit von Kindern zu beachten. Gefahrsteigernd für Kinder wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufzubauen.

Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten mit Kindern gleichermaßen geeignet, wie auch die tägliche Anwesenheit von Personen, denen es möglich ist durch die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Das SGB VIII enthält eindeutige Festlegungen und gilt für alle Personen.

- 6.2. Der Betrieb der Einrichtungen durch unterschiedliche Träger wäre aufgrund des nicht auszuschließenden Konfliktpotentials zu prüfen.

**Ordnungsamt – Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz / Rettungsdienst** (Ansprechpartner: Hr. Schulze, 03931/608075)

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

### 1. Brandschutzkonzept

Für das Objekt ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Das Brandschutzkonzept ist vor Baubeginn mit dem Nutzer, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 15 BauVorlVO

### 2. Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr

Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für die Feuerwehr ständig zu gewährleisten und zu sichern. Die notwendigen Verkehrswege sind ständig freizuhalten. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nachzuweisen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA

### 3. Löschwasser

Es ist ein aktueller Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung zu erbringen. Für wirksame Löscharbeiten sind mindestens 800 l/min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen.

Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt sind. Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 ist zu berücksichtigen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 50 Nummer 7 und 13 BauO LSA i. V. m. § 15 Absatz 1 Ziffer 7 BauVorlVO

#### **4. Brandwarnanlage (BWA)**

Das Objekt ist mit einer Alarmierungseinrichtung (interner Hausalarm) mit automatischen und nicht automatischen Meldern auszurüsten.

Diese Anlage muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionstüchtig sein. Die BWA ist nach der DIN 0833 sowie der DIN VDE V 0826-2 Überwachungsanlagen - Teil 2: Brandwarnanlagen durch eine Fachfirma planen und einbauen zu lassen. Das Ausführungs- bzw. Sicherheitskonzept der Anlage ist vor Baubeginn mit dem Nutzer, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Prüfingenieur für Brandschutz sowie der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA

Hinweis: Bei der Brandwarnanlage handelt es sich nicht um eine Brandmeldeanlage nach DIN 14 675. Die Feuerwehr ist in der Handlungsfähigkeit (Zugänglichkeit zum Objekt und Bedienung der Anlage) eingeschränkt.

#### **5. Rettungswege**

Für jeden Aufenthaltsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie vorhanden sein. Sollten dafür notwendige Flure notwendig sein, sind diese frei von Brandlasten zu halten.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 50 Nummer 9 BauO LSA i. V. m. Abs. 3.1 SchulbauR LSA

#### **6. Brandschutztechnische Trennung**

Zwischen den Nutzungseinheiten sowie zu den Technikräumen sind brandschutztechnische Trennungen erforderlich. § 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 28 BauO LSA

Inhalte und Forderungen der verwendeten Rechtsvorschriften und technischen Regeln und andere geltende Rechtsvorschriften und Regeln, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, bleiben unberührt und sind zu beachten.

Um Übersendung einer Durchschrift des Baugenehmigungsbescheides und Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen sowie der Bauendabnahme wird gebeten. Sofern in der Baugenehmigung Abweichungen zu dieser brandschutztechnischen Stellungnahme vorgesehen sind, bitte ich um Information.

#### **Sozialamt** (Ansprechpartner: Frau Rütten, 03931/607004)

Zur vorgelegten Machbarkeitsstudie nimmt das Sozialamt für den Bereich der geplanten Seniorentagespflege wie folgt Stellung:

In der Gemeinde Hassel, Dorfstraße 19 soll eine Betreuungseinrichtung entstehen, mit einer Kindertagesstätte und einer Tagespflege für Senioren. Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten soll die Begegnung der Generationen ermöglichen.

Baulich wurden für den Bereich der Seniorentagespflege die erforderlichen Standards der HeimMindBauV eingehalten. Die Barrierefreiheit ist sichergestellt. Damit sind die baulichen Belange hinreichend betrachtet. Diesbezüglich gibt es keine weiteren Hinweise und Anregungen.

Die Seniorentagespflege ist ein Instrument der Daseinsvorsorge. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und der geplanten Kapazität von 15-17 Plätzen fehlt jedoch in der Machbarkeitsstudie eine Aussage zum Einzugsbereich der Seniorentagespflege, zur Prognose der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Personen über 67 Jahre im Einzugsbereich, sowie der Personenkreis der potenziellen Nutzer.

Die vorhandenen zwei Tagespflegeeinrichtungen mit einer Platzzahl von insgesamt 27 Plätzen haben als Einzugsbereich auch die Gemeinde Hassel. Zum bestehenden Bedarf in der Gemeinde Hassel ist eine konkrete Aussage nicht möglich, weil ein bestimmbares Nachfragepotenzial aufgrund fehlender wissenschaftlich fundierter Aussagen nicht ermittelt werden kann.

Die bestehenden Angebote in den Gemeinden Klein Schwechten und Hohenberg- Krusemark werden jedoch in Anspruch genommen.

#### **Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde** (Ansprechpartner: Hr. Mösenthin, 03931/607271)

Hinsicht der vom SG Immissionsschutz wahrzunehmenden Belange wird wie folgt Stellung genommen:

Die Machbarkeitsstudie trifft keine Aussagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange. Ob das dargestellte Vorhaben immissionsschutzrechtliche Belange berührt, kann anhand der in den vorliegenden Unterlagen verfügbaren Informationen auch nicht beurteilt werden.

Die Funktionen der geplanten Gebäude/Gebäudeteile für Kinderbetreuung und Altenpflege führen i.d.R. nicht zur Einstufung als Anlage i.S. § 3 (5) BImSchG. Demnach ergeben sich diesbezüglich keine Anforderungen.

Im Zusammenhang mit der Haustechnik der geplanten Gebäude könnten Anlagen i.S. § 3 (5) BImSchG in Form von Feuerungsanlagen, Wärmepumpen oder RLT-Anlagen eingebaut und betrieben werden. Bei solchen Anlagen sind die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zu beachten, die durch Realisierung des Standes der Technik und durch Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu erfüllen sind.

Eine weitere Anlage i.S. § 3 (5) BImSchG könnte die geplante Stellplatzanlage für PKW darstellen.

Hinzuweisen ist auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 15 BauNVO. Ggf. könnte die geplante Bebauung rücksichtslos gegenüber bestehenden und rechtlich gesicherten Nutzungen auf benachbarten Grundstücken sein.

Offensichtlich befinden sich auf einem nordwestlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstück landwirtschaftliche Betriebsanlagen. Ein immissionsschutzrechtlich gesicherter Bestandsschutz ist für diese Anlagen nicht vorhanden. Über welchen anderen rechtlich gesicherten Bestandsschutz diese Nutzungen verfügen (z.B. baurechtlichen Bestandsschutz), ist nicht bekannt.

Es wird empfohlen, im Verlauf der weiteren Genehmigungsplanung zu prüfen, welche rechtlich gesicherten Nutzungen auf Nachbargrundstücken vorhanden sind, die für sich Bestandsschutz in Anspruch nehmen können. Anhand von Informationen über den ggf. vorhandenen rechtlich gesicherten Bestandsschutz auf Nachbargrundstücken sollte geprüft werden, ob sich das geplante Vorhaben ggf. unzumutbaren Belästigungen aussetzt und daher wegen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot die Voraussetzungen für die Zulässigkeit gem. § 15 BauNVO nicht erfüllt.

**Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartner: Fr. Schneider, 03931/607254)

Gegen das Vorhaben gibt es keine Einwände.

Der Tatbestand eines Eingriffes ist nach bisheriger Kenntnis nicht erfüllt. Die Fläche liegt im bauplanungsrechtlichen Sinne im Innenbereich, obwohl sich hier eine relativ große Grünfläche darstellt.

Gemäß § 18 Absatz 2 BNatSchG sind die §§ 14-17 BNatSchG (Eingriffsregelung) im Innenbereich gemäß § 34 BauGB nicht anzuwenden.

Gemäß § 18 Absatz 3 BNatSchG ist für dieses Vorhaben das Benehmen mit der UNB herzustellen. Der Erhalt der an der Grenze des Grundstücks stehenden Großbäume soll in Planung und Ausführung Priorität haben. Die Bauflächen sind so anzulegen, dass die Traufbereiche der Bäume unter Beachtung des Regelwerkes der DIN 18920 von Bebauung und Tiefbaumaßnahmen aller Art freigehalten werden.

**Rechtsgrundlage:**

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch [Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013](#) (BGBl. I S. 3154)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Patz

Sachbearbeiterin Kreisplanung